C/2026/3351

24.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12434 — ZURICH / BEAZLEY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3351)

1. Am 10. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Zurich Insurance Company Ltd (Zürich, Schweiz), kontrolliert von Zurich Insurance Group Ltd,

— Beazley plc („Beazley“, Vereinigtes Königreich).

Zurich wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Beazley erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 2. März 2026 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Zurich ist ein weltweit tätiger multinationaler Versicherer mit Sitz in Zürich (Schweiz), der Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Immobilien-, Unfall- und Lebensversicherung für Privatpersonen, kleine Unternehmen sowie mittlere und große Unternehmen in mehr als 200 Ländern und Gebieten anbietet und über mehr als 82 Millionen Kunden verfügt.

— Beazley ist ein Spezialversicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, das in Europa, Nordamerika und Asien tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12434 — ZURICH / BEAZLEY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.